

campus
Muristalden
Statuten
Ehemalige

Name	¹ Unter dem Namen «Verein Ehemalige Muristalden» besteht eine Vereinigung der ehemaligen Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung am Muristalden.
Zweck	<p>^{2.1} Der Verein hat die Förderung und Pflege guter Beziehungen zwischen den Ehemaligen und dem Campus Muristalden zum Ziel.</p> <p>^{2.2} Er bejaht grundsätzlich den besonderen Auftrag einer freien Schule mit evangelischer Tradition. Er unterstützt in diesem Sinne die Bemühungen des Campus Muristalden – unter anderem auch mit zweckgebundenen finanziellen Beiträgen.</p> <p>^{2.3} Er setzt sich für eine zeitgemäße Ausbildung ein und befasst sich kritisch mit Bildungsaufgaben unserer Gesellschaft.</p>
Tätigkeiten	<p>³ Der Verein nimmt sich im Sinne seiner Zweckbestimmung besonders der folgenden Aufgaben an:</p> <p>^{3.1} Periodische Information der Ehemaligen über das Tätigkeitsprogramm des Vereins und über die Entwicklung des Campus Muristalden.</p> <p>^{3.2} Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der «Muristaldentage» und anderer Anlässe der Begegnung.</p>
Mitgliedschaft	<p>^{4.1} Dem Verein können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten des Seminars, des Gymnasiums, der Lab, der Volksschule und der Fortbildungsklassen angehören.</p> <p>^{4.2} In den Verein Ehemalige Muristalden können auch Mitglieder der Trägerschaft (Trägerverein) des Campus Muristalden sowie Mitarbeitende aufgenommen werden.</p> <p>^{4.3} Die Austretenden werden in geeigneter Weise über das Bestehen und den Zweck des Vereins orientiert. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages.</p>

^{4.4} Über begründete Anträge zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Hauptversammlung.

⁵ Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Organe des Vereins

^{6.1} Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre, wenn möglich in Verbindung mit einem Muristaldentag, statt. Die Traktanden sind den Mitgliedern drei Wochen vorher zuzustellen.

Hauptversammlung

^{6.2} Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird entweder durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Vereinsmitgliedern einberufen.

^{6.3} Für eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Fonds «Muristalden plus» zu.

^{6.4} Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Rechnung
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren auf vier Jahre
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten
- Änderung der Statuten
- Kenntnisnahme der Mutationen und Beschlüsse gemäss Ziffer 4.4
- Auflösen des Vereins gemäss Ziffer 6.3

^{7.1} Der Vorstand besteht auf 10–12 Vertreterinnen und Vertretern der Ehemaligen, zu denen auch die Präsidentin/der Präsident und drei Mitarbeitende des Campus Muristalden gehören. Der Campus Muristalden besitzt für seine Vertretung ein Vorschlagsrecht. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung zu achten.

Vorstand

^{7.2} Die Amtsdauer für sämtliche Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind die Mitglieder wieder wählbar. Präsidentin/Präsident können nur Ehemalige werden, die weder der Trägerschaft noch den Mitarbeitenden des Campus Muristalden angehören.

^{7.3} Der Vorstand wählt Vizepräsidentin/Vizepräsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/ Kassier selbst.

^{7.4} Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- Vollziehen aller Vereinsbeschlüsse
- Erledigen der laufenden Geschäfte
- Erheben der Mitgliederbeiträge
- Vorbereiten und Durchführen der Hauptversammlung
- Sorgen für die Durchführung der Vereinstätigkeit gemäss Ziffer 2
- Informieren der Vereinsmitglieder gemäss Ziffer 3.1
- Vertreten des Vereins gegen aussen
- Festlegen des Jahresbeitrages (dieser beträgt höchstens Fr. 30.00)
- Delegieren einer Vertretung in den Trägerverein Campus Muristalden

^{7.5} Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz im Rahmen des Vereinszwecks von Fr. 5'000.00 jährlich. Zusätzlich hat er die Finanzkompetenz, allfällige Spesen und Unkosten zu erstatten und besondere Arbeitsleistungen zu entschädigen.

Informationen

⁸ Der Vorstand informiert den Verein in geeigneter Weise, mindestens jedoch jährlich im Jahresbericht des Campus Muristalden.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. September 2001 angenommen. Alle früheren Statuten sind damit aufgehoben.